

Lodzzer Zeitung.

Sonnabend, den 21. Juni (6. Juli)

Abonnements-Preis in Lodz:

jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusageung vermittelt der Post:

jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich 1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Abonnements werden nur in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Der
Jahrgang.

Die Insertionsgebühren

betragen
pro Petit-Zeile oder deren Raum 5 Kop.

Im Auslande

übernehmen Insertionsaufträge sämtliche Annoncenbureaus.

Redaktion u. Expedition

Petrofower-Strasse Nr. 275.

Um allen Anforderungen einer ununterbrochenen Expedition zu entsprechen, erlauben wir uns an unsere auswärtigen Abonnenten die dringende Bitte zu richten, ihre Abonnements baldmöglichst zu erneuern. Neu eintretende Abonnenten wollen ihre Adresse unter gleichzeitiger Angabe des nächstgelegenen Postcomptoirs, möglichst genau und deutlich bezeichnen.

Insertate können nur bis 6 Uhr Abends am Tage vor Erscheinen der Nummer, für welche sie bestimmt sind, angenommen werden.

Lodzinskiy Gorodovoy Magistrat

Симъ объявляетъ всемъ виногровцамъ и другимъ промышленникамъ, что 27. Юня (9. Юля) т. г., въ Окружномъ Акцизномъ Управленіи въ г. Лодзи будетъ производиться продажа оковиты въ количествѣ отъ 50 до 750 ведеръ 78% крепости по спиритомѣру траллеса или отъ 50700 до 58500 градусовъ безводнаго спирта. Желающие купить таковую должны явиться въ означенный срокъ утромъ въ Окружное Акцизное Управленіе въ г. Лодзи.

Г. Лодзь 20 Юня (2 Юля) 1872 г.

Президентъ Таубворцель.
Ратманъ Адамскій.

Der Magistrat der Stadt Lodz

macht allen Kaufleuten und Hotelbesitzern inländischer Getränke bekannt, daß den 27. Juni (9. Juli) l. J. in der Accise-Verwaltung der Stadt Lodz mittelst öffentlicher Licitation 50 bis 750 Eimer Spiritus mit 78% nach Tralles oder von 50700—58500 Grad wasserlosen Spiritus versteigert wird. Kaufsüchtige wollen sich daher zu dem festgesetzten Termine früh Morgens in dem erwähnten Accise-Kreis-Bureau stellen.

Lodz, den 20. Juni (2 Juli) 1872.

Präsident: Taubworcel.
St. Rath: Adamski.

Lodzinskiy Gorodovoy Magistrat

объявляетъ что кирпичъ употребляемый къ постройкамъ домовъ долженъ быть хорошо обожженнымъ и что не смотря на неоднократные напоминанія Архитектора и мѣстной полиціи, все таки дается видѣть, что привозимый въ городъ кирпичъ негодный и самаго дурнаго качества, по чему съдѣлаво распоряженіе соимѣстно съ Земскою Стражею дабы привозъ негоднаго кирпича былъ не допускаемъ, а если бы кто изъ домовладѣльцевъ употреблялъ подобный кирпичъ при постройкѣ домовъ, то такъ мастеръ какъ и владѣлецъ будетъ привлеченъ къ строгой отвѣтственности, а строеніе не будетъ признанымъ годнымъ къ помѣщенію жильцевъ.

Также магистратъ долготъ считатьъ объявить, что великій каменщицкій мастеръ согласно Уло: о наказаніяхъ Уголовныхъ § 783 за производимую работу лично и своимъ имуществомъ будетъ отвѣтственъ, если окажется что работа не производилась согласно правиламъ строительнаго устава, или же по указаніямъ городского Архитектора.

г. Лодзь 23. Юня 1872 г.

Президентъ: Таубворцель.
Секретаръ Беднажевскій.

Der Magistrat der Stadt Lodz

macht bekannt, daß die Ziegeln, welche zum Bau der Häuser gebraucht werden, gut ausgebrannt werden sollen, und daß trotz der öfteren Ermahnungen des Baumeisters und der hiesigen Polizei, die in die Stadt eingebrachten Ziegeln nicht die gehörige Festigkeit haben und sich zum Gebrauch nicht völlig eignen.

Auf Grund dessen wurde im Einverständnisse mit der Landpolizei verordnet, damit die Zufuhr von den zum Bau untauglichen Ziegeln nicht zugelassen würde, und wenn ein Realitäts-Besitzer von derartigen Ziegeln beim Bau des Hauses Gebrauch machen sollte, werden sowohl er selbst als auch der Mauermeister zur strengen Verantwortlichkeit gezogen, und das Gebäude wird zur Unterbringung der Einwohner nicht für dauerhaft anerkannt.

Außerdem sieht sich der Magistrat genöthigt bekannt zu machen, daß jeder Mauermeister laut § 783 der Statuten über Hauptstrafen, für die ausgeführte Arbeit, persönlich und mit seinem Vermögen haften wird, wenn es sich herausstellen sollte, daß die von ihm ausgeführte Arbeit nicht genau nach den Bau-Vorschriften oder den Anweisungen des Stadt-Baumeisters ausgeführt wurde.

Lodz, den 23. Juni 1872.

Präsident: Taubworzel.
Sekretär: Bednarzewski.

Oddział Banku Polskiego w Łodzi

podaje do publicznej wiadomości, że w dniu 6 (18) Lipca r. b. o godzinie 10 z rana w tutejszych składach Banku Polskiego, odbędzie się publiczna in plus licytacja na sprzedaż nieregulowanych w właściwym czasie zastawów wełny i towarów,

Управляющій Отдѣленіемъ Делъ
и. д. Контролера Войцѣховскій:

Die Abtheilung der Polnischen Bank in Lodz

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß behufs Verkaufs verpfandeter und zur gehörigen Zeit nicht ausgelösteter Wolle und Waare am 6. (18.) Juli l. J. um 10 Uhr Morgens in den hiesigen Niederlagen der Polnischen Bank eine Licitation in plus stattfinden wird.

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

(Fortsetzung von Nr. 74).

§ 73. Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden alljährlich in dem von dem Aufsicht-Comite bestimmten festen Termine, die letzteren dagegen nach dem Gutachten der Direction oder des Comites einberufen, um die außerordentlichen Angelegenheiten, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, zu prüfen.

Um in den General-Versammlungen die gehörige Ordnung zu erhalten, wählen die Mitglieder der Gesellschaft, ehe sie zu den Berathungen übergehen, aus ihrer Mitte, für jede Sitzung besonders, einen Präsidenten, welchem zur Pflicht und Verantwortlichkeit gelegt wird, über die Ordnung der Berathungen zu wachen und dieselben unmittelbar zu leiten. Die Wahl dieser Person wird ausgeführt unter der Leitung des im Aufsicht-Comite vorsitzenden Mitgliedes.

§ 74. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung ist die Gegenwart von mindestens dreißig Mitgliedern erforderlich. Falls sich eine solche Zahl der Mitglieder zur Sitzung nicht stellen sollte, so setzt das Aufsicht-Comite einen neuen Termin fest, in welchem die Berathungen der General-Versammlung für gültig erklärt werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder; in dem neuen Termine jedoch können nur die Gegenstände, welche zur Berathung auf der nicht zu Stunde gekommenen Versammlung bestimmt waren, discutirt werden.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder der Gesellschaft verpflichtend. Das Protokoll, welches bei der Sitzung der General-Versammlung aufgenommen wird, muß von dem Präsidirenden und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 75. Zur ausschließlichen Entscheidung der General-Versammlung gehört:

- 1) Die Wahl der Directoren und Mitglieder des Aufsicht-Comites;
- 2) Prüfung und Bestätigung der jährlichen Berichte der Direction aller Thätigkeiten in Betreff des Fonds-Umsatzes als auch über die ganze Geschäftsführung;
- 3) Erhöhung oder Erniedrigung des Zins-Fußes von den Pfandbriefen und Anleihen;
- 4) Der definitive Beschluß in Betreff der Abänderungen in den Statuten oder in andern Angelegenheiten welche bei der Regierung ausgewirkt werden sollen.
- 5) Die genaue Prüfung aller außergewöhnlichen Fragen, sowie auch der von Seiten der Regierung gestellten Anträge;
- 6) Die Bestimmung über die Auflösung der Gesellschaft und ihrer Liquidation.

§ 76. Zur Berathung der General-Versammlung gehören nur diejenigen Angelegenheiten, welche von dem Aufsicht-Comite zu ihrer Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Jedes von den Mitgliedern hat das Recht bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung der General-Versammlung, seinen Antrag dem Comite vorzustellen, welches, falls dieser von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben ist, verpflichtet ist, solchen zur Beurtheilung der General-Versammlung vorzulegen.

VI. Abschnitt.

Mittel zur gesetzlichen Untersuchung der Schulden, mit welchen die zur Verpfändung gestellten Immobilien belastet sind.

§ 77. Trägt der Schuldner in dem festgesetzten Termine die von den Anleihen gebührenden sowie den zur Tilgung bestimmten Betrag nicht ab, so wird ihm eine dreimonatliche Frist gegeben, vom verflohenen Termine an gerechnet, mit Entrichtung von je $\frac{1}{2}\%$ von der ganzen nicht eingelegten Summe für den ersten, und von je 1% für jeden folgenden Monat, bis zum Auszahlungstage der rückständigen Schuld oder bis zum Verkauf der Immobilien. Hierbei werden die Monats-Theile gerechnet: weniger als 16 Tage, für einen halben, und 16 Tage und darüber, für einen ganzen Monat.

(Fortsetzung folgt.)

Der „Golos“ stellt, soweit dies thunlich ist, eine vergleichende Uebersicht der Militärausgaben Norddeutschlands im Jahre 1870 und Rußlands im Jahre 1866 zusammen.

Nach den Friedensetats des Jahres hatte der norddeutsche Bund 816,415 Offiziere und Unteroffiziere mit 73,812 Pferden, Rußland aber 835,289 Offiziere, Soldaten und Kosaken mit

121,744 Pferden. Deutschland verbrauchte für dieselben 86,069,474 und Rußland 147,702,356 Rubel.

Auf den einzelnen Mann berechnet, kostete

	in Rußland,	in Deutschland
die Verpflegung	37 R. 57 K. 47 R. 25 K.	
„ Montirung	14 „ 63 „ 20 „ 80 „	
„ Geldverpflegung	25 „ 48 „ 66 „ 45 „	
der Unterhalt der Rekruten	4 „ 23 „ 5 „ 60 „	
„ Pferde, pr. Pferd	127 „ 10 „ 142 „ — „	
Wohnung der Truppen und Militärintstitute	11 „ 62 „ 25 „ 86 „	
Train (Unterhalt und Remonte)	— „ 16 „ — „ 22 „	
das Medizinalwesen	8 „ 23 „ 7 „ 86 „	
„ Justizwesen	1 „ 50 „ — „ 93 „	
„ geistliche Ressort	— „ 50 „ — „ 57 „	
„ Lehrwesen	6 „ 6 „ 4 „ 12 „	
Central- und Lokal-Administration	5 „ 81 „ 7 „ 35 „	
Kanzlei-Ausgaben	— „ 65 „ 1 „ 20 „	
Transporte und Reisen	8 „ 66 „ 4 „ — „	
Außerordentliche Ausgaben	1 „ — „ — „ 60 „	

Für die Invaliden, Emeritirte und zu Pensionen gab Rußland 2,112,718, Deutschland 8,102,689 Rubel aus. Der Staat trug im Ganzen in Rußland 1870 eine Ausgabe von 176 Rus. 80 Kopelen per Mann, in Deutschland von 271 Rubel 60 Kop. Indessen ist hierbei zu bemerken, daß der Aufwand des Staates für das Heer sich damit deckt, was die einzelnen Staatsangehörigen für die Armee zu leisten haben und ferner, daß in dem deutschen Heeresbudget (tatsächlich die Ausrüstung für ein solches Heer enthalten ist, das im Frieden zwar nur $\frac{3}{8}$ des russischen Friedensheeres ausmacht, in seiner Kriegstärke der Kriegstärke desselben aber wenig nachgeben dürfte.

Politische Nachrichten.

— Berlin, 27. Juni. Die Ausführung des Jesuitengesetzes wird rasch ins Werk gesetzt. Dienstag mit der Vorbereitung der vom Bundesrathe zu erlassenden Ausführungsanordnung betraut, hat der Justizauschuß bereits gestern seine Anträge formulirt. Dieselben lauten nach der „C. S.“: 1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere einer Thätigkeit in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten; 2. die zur Vollziehung dieses Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden durch die Landespolizeibehörden verfügt; 3. es wird den Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetze zulässige Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich außer Stande erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen; 4. die Landesregierungen sind zu ersuchen: a) von der durch das Gesetz angeordneten und innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist auszuführende Auflösung v. Niederlassungen des Ordens Jesu dem einzelnen Falle Nachricht zu geben; b) baldthunlichst dem Reichskanzler-Amte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Maßregeln betroffenen Personen anzugeben; c) Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in dem Gebiete des betreffenden Staates Orden oder ordensähnliche Kategorien bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebnis dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen 3 Monaten mitzutheilen.

Die vom Reichstage gefaßte Resolution wegen Vorlage von Gesetzentwürfen in der nächsten Session, über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister ist vom Bundesrathe seinem Ausschusse für Justizwesen überwiesen worden.

Der Essener Strike befindet sich nach wie vor in der Schwelbe. Während er an den meisten Gruben fortdauert und zu Erzeßten der Nichtarbeitenden gegen die Arbeitenden führt, kehren an anderen Gruben mehr und mehr Arbeiter zur Arbeit zurück. Leider hat sich in Dortmund der Bergrevier der Stand der Dinge verschlimmert. Auf Zeche „Tromonia“ hat die Belegschaft am 25. Nachmittag die Arbeit eingestellt und Zeche „Westphalia“ ist

diesem Beispiele am 26. Morgens gefolgt; auch auf anderen Zechen erwartet man das Nämliche und sieht den Strike jetzt für unvermeidlich an. Ueber die beiden eingetretenen Arbeitseinstellungen schreibt die „Westf. Ztg.“: Seitens der Bergleute waren vorher Komités — für jede Grube drei Mann — ernannt, durch welche den Gruben-Verwaltungen die Bedingungen zugestellt worden sind, unter denen die Leute zu einer Fortsetzung der Arbeit sich bereit erklären und die fast wörtlich die Essener Forderung enthalten. Die 24 Stunden Bedenkzeit, welche man den Gruben gewährt hatte, wären wohl nicht erforderlich gewesen, da bei den

Besitzern und Leitern der Werke der Entschluß feststand, mit sogenannten Strike-Komités überhaupt nicht in Verhandlungen einzutreten, noch weniger aber den Drohungen einer Arbeitseinstellung gegenüber irgend welche Konzession zu machen. Als der Director v. „Tremonia“ dies der versammelten Belegschaft erklärte, ging die Mehrzahl der Leute ruhig nach Hause. Erzeße fielen, trotzdem Lohn tag war, dabei in keiner Weise vor, das Benehmen der Leute war im Gegentheil, in Uebereinstimmung mit dem Verhalten der Essener Bergleute, ein durchaus anständiges.

Inserate

Vocales.

Aufruf von vielen Musikfreunden.

Nachdem das Musik-Orchester unter Leitung des Herrn Behar am 15 d. M. unsere Stadt wieder verlassen will, und sehr Viele vom hiesigen Publikum den Wunsch geäußert haben, dieselbe hier behalten zu wollen, H. Behar auch nicht abgeneigt wäre, falls selbst eine gewisse Garantie für seine Existenz geleistet wird, hier zu bleiben, so wäre zu wünschen, daß zur Besprechung in dieser Angelegenheit alle Herren, die sich an einem jährlichen Unterstützungsbeitrag beteiligen wollen, zusammentreten und ihre Deklarationen abgeben möchten. In diesem Behufe bitten wir Alle, die sich an der Sache interessieren am Montag d. 8. d. M. Nachmittags um 7 Uhr im Restaurationslocale zur Erholung erscheinen zu wollen.

Inserata.

Szanownych klientów moich niniejszem zawiadamiam, iż z dniami 1 (13) Lipca r. b. z m. Łodzi do m. Brześcia Kujawskiego na urządowanie przechodzę — dla tego każdy z klientów lub interesowanych wezwaniem celem odbioru swych dokumentów, jak również uiszczenia należności zaległych do kancelarji mej w Łodzi N. 320/d przy ulicy Konstantynowskiej zgłosić się zechce.

Marcelli Jaworski.

Do Apteki E. Ludwig

w Łodzi w rynku Starego Miasta

nadszedł transport

w ó d

MINERALNYCH NATURALNYCH

świeżo u źródeł przed 14 dniami czerpanych, a mianowicie:

W O D	Bielińskie	butelka	po 30 kop.
	Krynkie	"	" 25 "
	Pilnauskie	"	" 25 "
	Egierskie	"	" 30 "
	Zegiestowskie	"	" 25 "
	Kissingen	"	" 26 "
Spaa Poubon	"	" 50 "	

Seidenwaaren-Fabrik u. Handlung

von J. H. MINHORST

Pétrolower-Strasse Nr. 760 vis-à-vis dem Meisterhause empfiehlt schwarze u. coul. Seidenwaaren, echten Sammt schwarz und braun, halben Atlas, halb Samtte, Foularde, Fichus; Schälchen, Träger, Schirmchen, Slipse, Moires nebst verschiedenen Taschentücher, Strickgarne u. zu mäßigen Preisen.

Eine halbe Seite im Front-Gebäude bestehend aus zwei großen Stuben Kammer, Boden u. Stallung ist sogleich zu vermieten bei Herrn Menner, Wilde-Strasse Nr. 505/a.

Lodz-Gas-Gesellschaft

In der am 29. Juni e. zu Lodz abgehaltenen

General-Versammlung

unserer Actionaire wurde die Dividende für das zweite Geschäftsjahr 1871/2 auf Rub. 16 pro Aktie festgesetzt und erfolgt die Auszahlung derselben gegen Einreichung der Dividenden-Coupons Nr. 2 vom 1. Juli ac. ab bei dem Herrn Kronenberg, Melkenbaum & Com. in Warschau.

Der Vorsitzende im Comite der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen daß in Betreff der Bedingungen, unter welchen der Beitritt zur Gesellschaft geschehen kann, die hiesigen Realitäts-Besitzer irrig informiert sind, als ob die von der Gesellschaft zu ertheilenden Anleihen nur auf gemauerte Front-Gebäude ausgegeben werden; daß derjenige, welcher bei der Gesellschaft eine Anleihe macht, keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden davon haben kann; daß die Ertheilung der Anleihe einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordert u. s. w. Solche Informationen und Gerüchte sind gewiß nur von Speculanten verbreitet worden, welche voraussehen, daß sie durch die Gründung der Credit-Gesellschaft ihre Geschäfts-Angelegenheiten nicht mehr mit dem bisher erzielten Vortheile würden weiter führen können, in der Absicht, die hiesigen Realitäts-Besitzer von der Anleihe bei der Gesellschaft abzuhalten. Um also den unrichtigen Behauptungen und irrigen Meinungen von der aus den Statuten der Gesellschaft, mit denen unsere Stadt durch den Allerhöchsten Erlaß von Sr. Kaiserlichen Majestät betheilt wurde, fließenden wahren Wohlthat entgegenzutreten und zugleich die Bürgerchaft unserer Stadt mit dem wahren Inhalt der Statuten vertraut zu machen, in der weiteren Folge der Bekanntmachung in Nr. 60 n. 65 der „Lodzer Zeitung“, sehe ich mich genöthigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß die hiesige Credit-Gesellschaft, laut § 8 der Statuten, verpflichtet ist, auf jegliche gemauerte Gebäude ohne Unterschied, sei es auf Front- oder Hintergebäude, auf bewohnte oder unbewohnte, auf Fabrik oder Industrie-Anstalten, endlich auf Niederlagen jeglicher Art, wenn nur die erwähnten Gebäude Einkünfte bringen, Anleihen zu ertheilen, daß die Anleihe bei der Credit-Gesellschaft laut den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten insofern vor allen andern den Vorzug hat, daß sie durch die jährliche Zahlung von 7 1/2% und zwar in zwei halbjährlichen Terminen, getilgt und keine andere Rückzahlung des ertheilten Capitals von dem Leihenden gefordert werden kann, solcher also auch keinen Schaden zu befürchten hat, denn die Allerhöchst bestätigten Statuten geben ihm in dieser Hinsicht eine vollkommene Sicherheit, und die Gesellschafts-Behörden werden sich zur Haupt-Aufgabe machen, alle laut den Statuten möglichen Vorkehrungen zu treffen, um den Bürgern alle die Ertheilung der Anleihe bezüglichen Fälle zu erleichtern, die Geschäfts-Angelegenheit hingegen werden dieselben in ihrem Bureau unentgeltlich erledigen, von bedeutenden Kosten kann also keine Rede sein; dagegen können die Kosten, welche die Bürger gegenwärtig ausgeben müssen auf Regulirung der gegen Feuer versicherten Gebäude, laut den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870 bestätigten Statuten, welche schon vor dem Monat April beendigt werden sollte, nicht zu den die Ertheilung der Anleihe betreffenden Kosten gerechnet werden, da selbe solche auch dann, wenn sie um die Ertheilung der Anleihe nicht nachsuchen sollten, bestreiten müssen.

Die Statuten der Gesellschaft in polnischer Sprache sind jetzt schon in der Buchdruckerei des Herrn Peterzilge und im Bureau der Gründer der Gesellschaft vorrätzig, dagegen in der deutschen Sprache werden solche daselbst nach einigen Tagen in besondern Exemplaren vorrätzig sein, woraus die Mitbürger sich werden überzeugen können, daß das eitle Gerücht, welches von denjenigen, die die Vorschriften der Statuten ihrem wahren Inhalte nach nicht kennen, oder die ihr Geschäft durch Gründung der Credit-Gesellschaft gefährdet sehen, verbreitet ist, keinen Grund hat, und daß dieselben den Glauben auf die feste Sicherheit der Allerhöchst bestätigten Anleihen nicht wankend machen kann. Diejenigen Mitbürger, denen irgend eine Vorschrift der Statuten zweifelhaft sein kann, und sie darüber eine Aufklärung des wahren Inhalts zu haben wünschen, werden ersucht, im Bureau der Gründer der Gesellschaft, Mittel-Strasse Nr. 336, gefälligst zu erscheinen, welches, mit Ausnahme der Feiertage, täglich von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet ist, u. wo ihnen die nöthige Aufklärung sofort ertheilt wird.

Lodz, den 22. Juni (4. Juli) 1872.

Nr. 13.

J. Paszkiewicz.

20 bis 30 Mauergesellen

finden bis zum Winter lohnende Beschäftigung bei mir.

Carl Scheibler.

Ein tüchtiger

Blieher

findet dauernde Beschäftigung bei

Eduard Hentschol.

Einige gut geübten

Franzen-Dreher

finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei

Julius Kunitzer,

Ecke Wschodnia u. Dzielna-Eisenbahnstraße,
Nr. 1875.

Vom 1. August ist in meiner Apotheke eine

Lehrlingstelle

vacant.

F. Müller.

Bei dem am 21. Juni (3. Juli) stattgefundenen
Waldbergnügen ist ein

Regenschirm

mit Messinggriff verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird er-
sucht denselben gegen ein Rubel Belohnung in der Redaktion d.
Bl. gefälligst abgeben zu wollen.

Zu verkaufen

8 bis 9 Centner französischen **Wan**, wie auch mehrere
12 zöllige Kieferne **Balken Wan**, verschiedener Länge
bei **J. Paszkiewicz.**

Kattarrh und Diarrhöe bei Kindern.

An den Rgl. Hoflieferanten Hrn. **Johann Hoff** in Berlin.
N. Batta, 10. April 1872. Ihr Malzextrakt-Ge-
sundheitsbier, Ihre Malz-Chocolade und Brustmalzbonbons
waren von **ausgezeichneter Heilwirkung bei kat-
harrhalischen Zuständen der Luftwege**, wie bei
Diarrhöen, **vorzüglich bei Kindern.** Dr. **Th. Braun**,
Comit.-Arzt.

Verkaufsstelle bei

F. Meyer.

Podaje do wiadomości właścicieli nieruchomości w m.
Łodzi że na mocy upoważnienia Rządu Gubernialnego Petro-
kowskiego z dnia 6 Kwietnia N. 1009 dopełniam oszacowań
wszélkich budowli celem ubezpieczenia takowych od ognia.

Osoby interessowane raczą się zgłosić z zadaniami do
biura powiatu w wydziale ubezpieczeń. **Michał Konicki.**

Eine vollkommen eingerichtete

Schloßerwerkstelle

mit Werkzeug

ist von Michaeli zu verpachten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Loose

zur ersten Klasse 110-Lotterie

sind bereits zu haben im Comptoir des Collecteurs

David Debiński

Diejenigen welche bei mir, besonders aber bestimmte Num-
mern spielen wollen, mögen sich möglichst bald im genannten
Comptoir melden.

Die Ziehung der ersten Klasse findet am 28. u. 29. Juli (9
u. 10 August) statt.

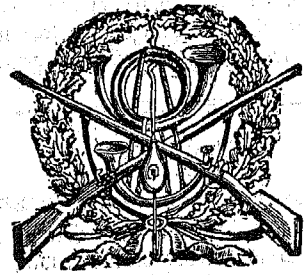
Ein alter

Rachelofen

wird zu kaufen gesucht. Näheres in der Red. d. Bl.

Sonntag, den 26. Juni (7. Juli) und Montag, den 27. Juni
(8. Juli) d. S.

Zirfel



Schießen

zu welchem die Mitglieder der

Lodzer-Bürger-Schützen-Gilde
höflichst einladet.

Der Vorstand.

Dem geehrten Publikum der Stadt Łódź bringe hiemit zur
Kenntniß, daß von heute ab am Neuen Ring sich eine großartige

Menagerie

befindet und von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet ist.
Die Fütterung der Thiere findet um 4 Uhr Nachmittags statt.

Preise der Plätze: I. Platz 30 Kop. — II. Platz 20 Kop.
III. Platz 10 Kop. — Kinder zahlen die Hälfte.

Wilhelm Winkler.

CONCERTE

der Vielitz-Bialer Musik-Kapelle in der nächsten Woche:

Sonntag, den 24. Juni (6. Juli) bei Sellin.
Sonntag, 25. " (7. ") im "Paradies".
Montag, 26. " (8. ") Fischer (Badeanstalt).
Dienstag, 27. " (9. ") "Erholung."
Mittwoch, 28. " (10. ") "Paradies".
Donnerstag, 29. " (11. ") Wagner (früher Land).
Sonntag, 1. " (13.) Juli bei Sellin.

Bei ungünstiger Witterung im Saale. —
Anfang 8 Uhr. Entrée 15 Kop.

In der Badeanstalt des Herrn Fischer

Montag, den 26. Juni (8. Juli) d. S.

CONCERT

ausgeführt von der hier weilenden Vielitz-Bialer Musik-Kapelle
unter der Leitung ihres Kapellmeisters **Lehar.**

Entrée 15 Kop. Anfang praecise 8 Uhr.

Im „PARADIESE“

Sonntag, den 25. Juni (7. Juli) 1872.

Großes

Garten-Konzert

ausgeführt von der Vielitz-Bialer Musik-Kapelle unter der
Leitung ihres Direktors **LEHAR**

verbunden mit einer Illumination des Gartens? Bei ungünstiger
Witterung im Saale.

Anfang praecise 7 Uhr. Entrée 20 Kop.

Nach dem Konzert:

Tanz-Kränzchen.

Montag, den 26. Juni (8. Juli)

Enten-Schießen.

Печатать дозволяетъ Начальникъ Лодзискаго Уѣзда Фомъ Этингенъ.

Издатель Редакторъ И. Петерзильге.

Веддучт bei S. Peterzilge.